

Teilnahmebedingungen

1. Veranstalter

Die Veranstaltung wird von ZENTRUM media, vertreten durch
Inh. Sebastian Weilinger, im Folgenden Veranstalter genannt, veranstaltet.

Kontakt
t +43 2231 23202-0
info@astrad-austrokommunal.at
www.astrad-austrokommunal.at

Postanschrift
Kaiser Josef-Straße 4/18
3002 Purkersdorf
Österreich

2. Termine, Fristen und Öffnungszeiten

Ende Jubiläumsrabatt: 15.11.2024

Anmeldeschluss: 28.02.2025

Dauer der Veranstaltung

Mi, 14.05.2025 - Do, 15.05.2025

Öffnungszeiten

Mi, 14.05.2025, 08:30 - 18:00 Uhr (für Aussteller: 07:15 - 19:00 Uhr)

Do, 15.05.2025, 08:30 - 16:00 Uhr (für Aussteller: 07:15 - 22:00 Uhr)

Aufbauzeiten

Sa, 10.05.2025 - Di, 13.05.2025 jeweils 07:00 - 22:00 Uhr

Abbauzeiten

Do, 15.05.2025 16:30 - 22:00 Uhr

Fr, 16.05.2025 07:00 - 15:00 Uhr

3. Veranstaltung und Veranstaltungsort

15. ASTRAD & austroKOMMUNAL

Messegelände Wels

Messeplatz 1

4600 Wels

Österreich

Halle: Halle 20, Sektor A - F

Freigelände: Bereich E

Testgelände: Freifläche neben der Halle 20

4. Mietpreise

| Standfläche | 10 % Jubiläumsrabatt bis 15.11.2024 | Standardtarif ab 16.11.2024 |
|---|--|--------------------------------|
| Halle 20 | | |
| 16 m ² bis 39 m ² | 69,30 / m ² | 77,00 / m ² |
| 40 m ² bis 89 m ² | 63,90 / m ² | 71,00 / m ² |
| 90 m ² bis 199 m ² | 62,10 / m ² | 69,00 / m ² |
| ab 200 m ² | 59,40 / m ² | 66,00 / m ² |
| Freigelände | | |
| 100 m ² bis 199 m ² | 31,50 / m ² | 35,00 / m ² |
| ab 200 m ² | 27,90 / m ² | 31,00 / m ² |
| Testgelände | | |
| ein Fahrzeug | 1.161,00 / Fahrzeug | 1.290,00 / Fahrzeug |
| ab zwei Fahrzeugen | 1.071,00 / Fahrzeug | 1.190,00 / Fahrzeug |
| MitAusstellerggebühr | 351,00 | 390,00 |
| Zusätzlich zum Mietpreis | | |
| Kommunikationspauschale | 95,00 | |
| Entsorgungsbeitrag | 2,70 / m ² | |

Die Teilnahme am Testgelände ist nur bei gleichzeitiger Buchung einer Standfläche in der Halle oder am Freigelände möglich.

Kommunikationspauschale und Entsorgungsbeitrag sind obligatorisch und von Rabatten ausgenommen.

Alle Preise in Euro, zzgl. 20 % USt. und 1 % Vertragsgebühr; Kommunikationspauschale zzgl. 5 % Werbeabgabe

5. Anmeldung

Die Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt eine Anmeldung voraus. Diese erfolgt entweder online über das Anmeldeportal oder durch Übermittlung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Beide Anmeldearten dokumentieren die Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen, der gültigen Preislisten und technischen Richtlinien durch den Aussteller. Jegliche Abweichungen, Ergänzungen oder Modifikationen auf dem Anmeldeformular oder in den Teilnahmebedingungen werden als nichtig betrachtet.

Die Anmeldung wird erst mit ihrem Eingang beim Veranstalter wirksam. Der Eingang der Anmeldung wird seitens des Veranstalters schriftlich bestätigt. Ein Anspruch auf Vertragsabschluss oder Teilnahme besteht seitens des Ausstellers nicht; der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen.

Die Auswahl und Zulassung der Aussteller erfolgt unter Berücksichtigung der Relevanz ihrer Produkte und Dienstleistungen für das Messethema sowie der Einhaltung aller relevanten rechtlichen Bestimmungen. Anmeldungen können insbesondere bei vorherigen Verstößen gegen Teilnahmebedingungen oder andere Rechtsvorschriften, oder wenn die angemeldeten Exponate nicht mit dem Messethema konform gehen oder aus anderen Gründen als unpassend erachtet werden, abgelehnt werden.

Besondere Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Teilnahme oder spezifische Platzierung. Ein Ausschluss von Konkurrenten wird nicht gewährt. Die Anmeldedaten, insbesondere die USt-ID-Nr. oder Unternehmerbescheinigung für steuerliche Zuordnungen, sind korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen dieser Informationen sind dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den Teilnahmebedingungen, den organisatorischen und technischen Richtlinien oder den Hausordnungen widersprechen, werden kein Bestandteil des Vertrages, auch wenn diesen nicht widersprochen wird.

6. Zulassung

Mit der Anmeldung akzeptiert der Aussteller die Teilnahmebedingungen sowie die technischen Vorgaben des Veranstalters und der Messe Wels GmbH. Die Zulassung zur Teilnahme erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung des Veranstalters, welche die Annahme des Vertragsangebots darstellt. Die Zulassung ist an die Bedingung geknüpft, dass der Aussteller alle erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig bereitstellt und alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter erfüllt hat.

Eine Zulassungsgarantie besteht nicht; insbesondere können Aussteller, die gegen frühere Vereinbarungen oder Teilnahmebedingungen verstoßen haben oder deren Angebote nicht den thematischen Schwerpunkten der Veranstaltung entsprechen, von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Zulassung zu widerrufen oder den Vertrag fristlos zu kündigen, sollten sich Angaben des Ausstellers als falsch oder unvollständig erweisen oder die Zulassungsvoraussetzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt sein.

Die Auswahl der Aussteller erfolgt nach Ermessen des Veranstalters, wobei Branchenzugehörigkeit, thematische Relevanz und die räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die endgültige Entscheidung über die Zulassung trifft der Veranstalter, um den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten und die Interessen aller Teilnehmer bestmöglich zu berücksichtigen.

7. Standplatz

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Standzuweisung sowie die räumliche Anordnung der Messe, einschließlich der Positionierung von Eingängen, Ausgängen und sonstigen baulichen Elementen, nach Vertragsabschluss zu ändern. Diese Änderungen können die Lage, Art, Maße und Größe der Standfläche betreffen und sind durch operative Erfordernisse, Sicherheitsbestimmungen, die Aufnahme weiterer Aussteller oder die Optimierung der Raumauslastung bedingt.

Änderungen der gebuchten Standgröße um bis zu +/- 5 % sind zulässig und führen zu entsprechender Anpassung der Standmiete, ohne dass hierfür Ansprüche gegen den Veranstalter entstehen. Die Anpassungen werden stets unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Aussteller vorgenommen. Sollte eine Reduzierung der Standfläche zu einer niedrigeren Standmiete führen, wird der Differenzbetrag erstattet, ohne dass ein Anspruch auf Verzinsung besteht.

Der Aussteller ist verpflichtet, den vollen Beteiligungspreis zu entrichten, auch wenn die Nutzung des Standplatzes aufgrund von Verstößen gegen gesetzliche,

behördliche oder vertragliche Bestimmungen eingeschränkt ist. Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht steht dem Aussteller in diesen Fällen nicht zu. Eine Überlassung oder Veränderung des Standplatzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Veranstalters in Textform. Nicht autorisierte Standübertragungen, auch teilweise, an Dritte sind untersagt.

Die endgültige Zuteilung der Standflächen erfolgt nach Zahlungseingang. Aussteller sind angehalten, sich nach Standzuteilung eigenständig über die spezifischen baulichen Gegebenheiten ihres Standplatzes zu informieren und bei Abweichungen oder Unklarheiten den Veranstalter umgehend zu kontaktieren.

8. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

Mitaussteller, definiert als Teilnehmer, die mit eigenem Personal und Angebot am Stand eines Hauptausstellers präsent sind, bedürfen der vorherigen Anmeldung und Genehmigung durch den Veranstalter. Eine Zulassung von Mitausstellern oder die Bildung von Gemeinschaftsständen ohne die ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters ist nicht gestattet und kann zur fristlosen Vertragskündigung und zur Räumung des Standes auf Kosten des Hauptausstellers führen.

Für jeden Mitaussteller und jede zusätzlich vertretene Firma ist die Mitausstellergebühr sowie die Kommunikationspauschale zu entrichten. Die Verantwortung für die Entrichtung dieser Gebühren trägt der Hauptaussteller, der auch für das Verhalten seiner Mitaussteller und zusätzlich vertretenen Unternehmen haftet und sicherstellen muss, dass diese die Teilnahmebedingungen sowie die technischen Richtlinien einhalten.

Nicht ordnungsgemäß angemeldete Mitaussteller können zu einer Vertragsstrafe für den Hauptaussteller führen, deren Höhe bis zu 15 % des Beteiligungspreises, mindestens jedoch € 780,00 betragen kann. Diese Strafe schließt die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche nicht aus.

Die Genehmigung von Gemeinschaftsständen obliegt dem Ermessen des Veranstalters und setzt voraus, dass diese sich in die thematische Gliederung der Veranstaltung einfügen. Anmeldungen für Gemeinschaftsstände sind über das vorgesehene Anmeldeformular einzureichen, wobei der anmeldende Organisator eines Gemeinschaftsstandes als Gesamtschuldner gegenüber dem Veranstalter haftet. Der Organisator eines Gemeinschaftsstandes ist verpflichtet, die Teilnahmebedingungen in die Vertragsverhältnisse mit den einzelnen Ausstellern des Gemeinschaftsstandes zu integrieren.

Die Zustimmung zur Teilnahme von Mitausstellern oder die Genehmigung von Gemeinschaftsständen begründet keine direkte Vertragsbeziehung zwischen Mitausstellern bzw. Teilnehmern eines Gemeinschaftsstandes und dem Veranstalter. Die Hauptverantwortung liegt stets beim anmeldenden Hauptaussteller bzw. Organisator eines Gemeinschaftsstandes.

9. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise können kostenlos online beantragt werden und werden ausschließlich für die bei der Veranstaltung registrierten Aussteller, deren Standpersonal und offiziell benannte Beauftragte ausgestellt. Diese Ausweise dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder missbräuchlich verwendet werden. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Ausweis ohne Ersatz einzuziehen.

Die Ausstellerausweise sind personalisiert und nicht übertragbar. Die Weitergabe an Unbefugte, insbesondere an Personen, die ohne Zulassung auf dem Veranstaltungsgelände Waren oder Dienstleistungen anbieten möchten, ist untersagt.

Die Ausgabe der Ausstellerausweise erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung des Beteiligungspreises sowie etwaiger Entgelte für zugelassene Mitaussteller.

10. Zahlungsbedingungen

Die Berechnung des Beteiligungspreises erfolgt gemäß den festgelegten Tarifen und umfasst sämtliche vom Aussteller beim Veranstalter gebuchten Leistungen, einschließlich der Standmiete, der obligatorischen Beiträge sowie der bestellten Service- und Marketingleistungen, zuzüglich der anfallenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Standflächenberechnung erfolgt basierend auf der Gesamtfläche, wobei jeder begonnene Quadratmeter vollständig angerechnet wird.

Die Rechnung wird dem Aussteller üblicherweise nach der Anmeldung übermittelt. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Mit der Anmeldung des Ausstellers zur Veranstaltung sind 50 % des Beteiligungspreises inkl. Steuern, Abgaben und Gebühren sofort fällig. Die restlichen 50 % werden ab Jänner des Veranstaltungsjahres in Rechnung gestellt. Anmeldungen, die ab Jänner des Veranstaltungsjahres erfolgen, werden mit 100 % des Rechnungsbetrages verrechnet und sind zur sofortigen Zahlung fällig (das 14-tägige Zahlungsziel entfällt). Die Begleichung dieser Kosten ist entscheidend für die Bereitstellung der Standfläche, den Eintrag in offizielle Messemedien und die Aushändigung der Ausstellerausweise. Der Veranstalter ist befugt, dem Aussteller elektronische Rechnungen zu übersenden. Der Aussteller verpflichtet sich, eine gültige E-Mail-Adresse für den Empfang solcher Rechnungen anzugeben.

Bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Erbringung sämtlicher Dienstleistungen bis zur vollständigen Zahlung zurückzuhalten. Dies gilt auch, wenn der Rechnungsempfänger von der Zahlungspflicht des Ausstellers abweicht.

11. Vertragsauflösung und Rücktrittsbedingungen

Bei einer Absage durch den Aussteller ist der Veranstalter berechtigt, die gebuchte Fläche anderweitig zu nutzen. Der Aussteller ist berechtigt, unter den folgenden Bedingungen vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Rücktritt bis einschließlich 16. Januar 2025 sind Rücktrittskosten in Höhe von 50 % des Beteiligungspreises zu entrichten. Bei einem Rücktritt im Zeitraum vom 17. Januar 2025 bis einschließlich 14. März 2025 sind Rücktrittskosten in Höhe von 75 % des Beteiligungspreises zu entrichten. Bei einem Rücktritt nach dem 14. März 2025 sind Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des Beteiligungspreises zu entrichten.

Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten, falls der Aussteller fällige Zahlungen nicht innerhalb einer gesetzten Nachfrist von 10 Werktagen leistet, oder bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen, die ein Festhalten am Vertrag unzumutbar machen. In diesen Fällen steht dem Veranstalter zusätzlich zum Rücktrittsrecht ein Anspruch auf den vereinbarten Beteiligungspreis als pauschalen Schadensersatz zu, sofern nicht ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.

Im Falle eines Insolvenzantrags des Ausstellers oder dessen Ablehnung mangels Masse, ist der Veranstalter zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Der Aussteller ist verpflichtet, den Veranstalter unverzüglich über solche Umstände zu informieren.

Bei Nichtinanspruchnahme der Standfläche („No Show“) bleibt der Aussteller zur Zahlung der Standmiete und aller weiterer vereinbarter Leistungen verpflichtet. Eine anderweitige Vermietung der Standfläche entbindet den Aussteller nicht von der Zahlungsverpflichtung. Bei „No Show“ kann zusätzlich ein Kostenersatz für erforderliche Kaschierungsarbeiten erhoben werden.

Der Veranstalter behält sich das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den Aussteller vor, unter Beibehaltung des Anspruchs auf den Beteiligungspreis und weiteren Schadensersatz.

12. Gewährleistung und Reklamation

Der Aussteller ist verpflichtet, jegliche Mängel der ihm zugewiesenen Standfläche oder Ausstattung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Abschluss des letzten Auftages, dem Veranstalter in Textform zu melden. Dies ermöglicht dem Veranstalter, etwaige Mängel zeitnah zu beheben. Mängelanzeigen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden und begründen keine Ansprüche gegenüber dem Veranstalter.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nach Eingang einer fristgerechten Mängelanzeige angemessene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung zu ergreifen, sofern die Beanstandungen begründet sind. Die Entscheidung über die Art der Mängelbehebung obliegt dabei dem Veranstalter.

Ansprüche des Ausstellers aufgrund von Mängeln, die nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wurden, sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Minderung, Schadensersatz oder Kündigung des Vertragsverhältnisses.

Die Mängelrüge berechtigt den Aussteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verweigerung der vereinbarten Zahlungen, es sei denn, die Mängel sind derart erheblich, dass eine Teilnahme an der Veranstaltung für den Aussteller unzumutbar ist.

13. Haftung und Versicherung

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für Personenschäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, sofern diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für sonstige Schäden haftet der Veranstalter bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner vertraut. In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt und nicht höher als das Dreifache des vereinbarten Nettobeteiligungspreises pro Schadensfall, maximal jedoch bis zu einem Betrag von € 50.000,00.

Für Schäden oder Verluste an vom Aussteller eingebrachten Gütern oder Standeinrichtungen, unabhängig davon, ob diese vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen, sowie für Fahrzeuge auf dem Veranstaltungsgelände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Der Aussteller trägt die Verantwortung für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, Beauftragten, Ausstellungsgegenstände oder -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Aussteller ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang bei einem in der EU zugelassenen Versicherer abzuschließen und die Prämien fristgerecht zu entrichten. Eine unzureichende Versicherungsdeckung durch Versäumnisse des Ausstellers führt zum Verzicht auf jegliche Schadenersatzansprüche für abgedeckte Schäden.

Jegliche Schadensfälle müssen unverzüglich der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und dem Veranstalter gemeldet werden. Die Bewachung durch den Veranstalter begründet keine Obhutspflicht und keinen Haftungsanspruch gegenüber dem Veranstalter für Verluste oder Beschädigungen.

14. Bewachung

Der Veranstalter sorgt für eine grundlegende Überwachung des Veranstaltungsgeländes während der Veranstaltungszeiten und in den Nächten zwischen

Beginn Aufbauzeit und Ende Abbaizeit. Dies umfasst keine spezifische Bewachung einzelner Stände oder direkte Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl.

Trotz der allgemeinen Bewachung durch den Veranstalter übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Verluste, Diebstähle oder Beschädigungen von Eigentum der Aussteller oder Dritter. Die Aussteller erkennen an, dass die Teilnahme an der Veranstaltung und die Sicherung ihres Eigentums in ihrer eigenen Verantwortung liegt. Jeder Aussteller ist für die Sicherheit seines Standes, seiner Ausstellungsgegenstände und seines Personals selbst verantwortlich.

15. Fotografieren und Videoaufnahmen

Das Anfertigen von Bild- und Videoaufnahmen auf dem Veranstaltungsgelände ist gestattet. Ausstellern ist es erlaubt, professionelle Aufnahmen ihres eigenen Standes zu machen oder machen zu lassen.

Das Anfertigen von Aufnahmen von Ständen anderer Aussteller ist grundsätzlich verboten. Bei Verstößen kann der Veranstalter die Herausgabe des Aufnahmematerials verlangen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Bild- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ausstellungsständen und den ausgestellten Produkten anzufertigen und für Werbezwecke oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

Das Fotografieren und Filmen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen gestattet. Aussteller haben das Recht, auf ihrem Standbereich ein Fotografier- und Filmverbot zu erlassen, welches deutlich zu kennzeichnen ist.

16. Werbung

Werbemaßnahmen sind ausschließlich innerhalb des zugewiesenen Standbereichs des Ausstellers zulässig. Jegliche Werbung für nicht registrierte Unternehmen oder Produkte, sowie für vergleichbare Veranstaltungen oder das Verteilen von Druckerzeugnissen, die für Konkurrenzveranstaltungen werben, ist untersagt.

Werbemittel und Exponate dürfen nur im angemieteten Standbereich präsentiert und dürfen nicht in den Gängen oder anderen Bereichen des Messegeländes verteilt werden. Jegliche Werbeaktionen müssen sich im Rahmen der rechtlichen Vorschriften bewegen, dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen und keinen politischen oder ideologischen Charakter aufweisen.

Werbeaktionen außerhalb des eigenen Standes bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter und sind entgeltpflichtig. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nicht genehmigte Werbeaktionen zu unterbinden und entsprechende Werbemittel zu entfernen.

Die Nutzung von audiovisuellen Werbemitteln ist gestattet, sofern diese nicht die Nachbarstände stören oder die messe-eigene Beschallung übertönen. Bei Zuwiderhandlung kann der Veranstalter einschreiten und Abänderungen verlangen.

Bei Nichtbeachtung der Werberichtlinien behält sich der Veranstalter das Recht vor, einen pauschalen Schadensersatz in doppelter Höhe des regulären Entgelts für die Genehmigung zu fordern.

17. Verkauf

Der Verkauf von Produkten und Dienstleistungen, ist den Ausstellern gestattet. Für den Verkauf von gastronomischen Angeboten, ist eine separate Genehmigung des Veranstalters erforderlich. Die Nutzung und Vorführung von Ausstellungsstücken muss den genehmigten Richtlinien entsprechen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

Der Verkauf ist ausschließlich auf den zugewiesenen Standflächen erlaubt. Die Auslieferung von Messewaren darf erst nach Veranstaltungsende erfolgen. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Preisangaben, sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung gegen die Verkaufsregelungen behält sich der Veranstalter das Recht vor, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

18. Standfeiern

Standfeiern auf dem eigenen Ausstellungsstand sind dem Veranstalter bis spätestens vier Wochen vor Messebeginn schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Genehmigung. Diese sind kostenpflichtig und dürfen bis 21:30 Uhr abgehalten werden. Bis 22:00 Uhr können erforderliche Aufräum- und Reinigungsarbeiten am Stand durchgeführt werden. Um 22:30 Uhr müssen ausnahmslos alle Personen das Messegelände verlassen haben. Die durch die Standfeier entstehende Geräuschkulisse darf an der Standgrenze eine Lautstärke von 75 dBA nicht überschreiten. Der Aussteller gewährleistet, dass die Standfeierteilnehmer keine anderen Stände betreten oder dort befindliche Objekte berühren und den Anordnungen des Sicherheitsdienstes Folge leisten. Kosten, die im Zusammenhang mit der Standfeier entstehen, werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Gebühr für die Standfeiern beträgt € 490,00 zzgl. USt.

19. Geräuschkulisse

Während der Messeöffnungszeiten durchgeführte Vorführungen, musikalische oder sonstige Darbietungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Veranstalters und müssen so gestaltet sein, dass keine Störung benachbarter Stände erfolgt. Lautsprecher und andere Tonverstärker sind so auszurichten, dass keine Schallbelastung für benachbarte Stände oder Gangbereiche entsteht. Die Geräuschemission darf 70 dBA an der Standgrenze nicht überschreiten. Der

Veranstalter behält sich das Recht vor, genehmigte Darbietungen bei Verursachung von Lärmbelästigungen oder anderen signifikanten Störungen einzuschränken oder zu untersagen.

20. Aufbau und Abbau

Die vom Veranstalter festgelegten Zeiten für Auf- und Abbau sind verbindlich einzuhalten.

Ein vorzeitiger, teilweiser oder vollständiger Abbau des Messestandes während der offiziellen Öffnungszeiten ist untersagt. Ein Beginn des Abbaus vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von € 400,00 zzgl. USt. zu erheben.

Stände müssen bis zum Ende des letzten Auftages vollständig aufgebaut und eingerichtet sein. Nicht bezogene Stände können durch den Veranstalter anderweitig verwendet werden. Der Aussteller haftet für den entstandenen Schaden, sollte der Stand nicht fristgerecht bezogen werden.

Während der gesamten Veranstaltungsdauer und den festgelegten Öffnungszeiten ist der Messestand ordnungsgemäß zu besetzen und auszustatten.

Für Fahrzeuge, die während des Auf- und Abbaus das Gelände befahren, gelten gesonderte Einfahrtsregelungen. Nichtbeachtung der Regelungen und Zeiten führt zur Entfernung der Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers.

Die Anlieferung von LKW, Geräteträgern und Großgeräten mit oder ohne Aufbauten mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t zu den Ausstellungsständen in der Halle 20, ist ausschließlich am Mo, 12.05.2025 möglich.

Für den Standaufbau dürfen ausschließlich die markierten Bereiche genutzt werden. Die Nutzung sonstiger Flächen sowie der Gebäudewände ist untersagt. Im Fall einer signifikanten Abweichung der Maße oder Position zwischen Markierungen und den Angaben in den offiziellen Plänen, sowie im Zweifelsfall, ist der Veranstalter unverzüglich und insbesondere vor Beginn der Aufbauarbeiten darüber in Kenntnis zu setzen. Die Bodenbeläge in der Halle 20 und im Freigelände bestehen aus Asphalt. Sämtliche Standbauten müssen selbstständig sein und dürfen auf den Böden nicht verankert werden und dürfen diese nicht beschädigen. Aussteller und deren Partner sind dazu verpflichtet, das Messegelände pfleglich zu behandeln. Die Aussteller sowie deren beauftragte Partner haften für Beschädigungen des Messegeländes und der sich darin befindlichen Ausstattung.

Transportfahrzeuge, die Ausstellungsgüter anliefern, haben das Ausstellungsgelände nach erfolgter Abladung umgehend zu verlassen. LKW mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t dürfen nur auf den gekennzeichneten Ausstellerparkplätzen abgestellt werden.

Angelieferte Güter müssen an den Aussteller oder dessen Beauftragte übergeben werden. Der Veranstalter übernimmt keine angelieferten Güter oder sonstige Sendungen.

Der Standplatz ist im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Kommt der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung auf seine Kosten.

Nicht abgebaute oder zurückgelassene Gegenstände werden auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Der Aussteller trägt die Kosten für Transport und Lagerung.

21. Standbau und Standgestaltung

Die zur Verfügung gestellten Standflächen werden dem Aussteller ohne Trennelemente oder sonstige Einrichtungen übergeben. Für Standkonstruktionen, die eine Höhe von 2,5 Metern überschreiten oder mehrstöckig sind, ist eine Genehmigung des Veranstalters erforderlich, die mindestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung einzuholen ist. Für mehrstöckige Konstruktionen wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 35 % der Standmiete für die überbaute Fläche erhoben.

Der Aussteller ist verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften, insbesondere im Hinblick auf Fluchtwege und Brandschutz. Die Kosten für die Erfüllung dieser Anforderungen trägt der Aussteller.

Standwände, die zum Nachbarstand gerichtet sind, müssen ab einer Höhe von 2,5 Metern neutral und frei von Werbung und Installationen gestaltet werden. Gegenstände jeglicher Art dürfen nicht über die eigene Standfläche ragen.

Bei der Planung kann es zu einer Über- oder Unterschreitung der gebuchten Standfläche von bis zu 5 % kommen.

Die vom Veranstalter herausgegebenen technischen Richtlinien sind bindend und Bestandteil des Vertrags. Änderungen dieser Richtlinien, die nach Vertragsabschluss erfolgen, sind für den Aussteller verbindlich.

Bei Verstößen gegen die Vorgaben zu Standbau und -gestaltung ist der Aussteller verpflichtet, auf eigene Kosten für die Herstellung eines vertragskonformen Zustandes zu sorgen.

22. Technische Standeinrichtung

Alle technischen Einrichtungen und Installationen am Stand des Ausstellers müssen den gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Eine Missachtung dieser Bestimmungen kann zur Unterbindung des

Betriebs und zur Übernahme der damit verbundenen Kosten durch den Aussteller führen.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus Leistungsschwankungen, Unterbrechungen durch den Energieversorger, höherer Gewalt oder behördlichen Maßnahmen resultieren. Es obliegt dem Aussteller, geeignete Vorkehrungen gegen mögliche Ausfälle oder Störungen zu treffen.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und technischen Richtlinien der Messe Wels GmbH.

23. Abhängungen

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und technischen Richtlinien der Messe Wels GmbH.

24. Freigelände und Zeltbauten

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen und technischen Richtlinien der Messe Wels GmbH.

25. Reinigung und Entsorgung

Der Veranstalter übernimmt die Reinigung des Messegeländes, einschließlich der Halle, Freigelände und Gänge. Die Standflächenreinigung obliegt dem Aussteller. Sollte der Aussteller keine eigene Reinigung durchführen, dürfen ausschließlich vom Veranstalter autorisierte Dienstleister beauftragt werden.

Der Aussteller ist verantwortlich für die Reinigung seines Standes und muss diese täglich vor Veranstaltungsbeginn abschließen. Die Entsorgung von Abfällen muss in den dafür bereitgestellten Abfallcontainern erfolgen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass von ihm beauftragte Dritte diese Verpflichtungen ebenfalls erfüllen.

Für die Entsorgung von während der Veranstaltung anfallendem Abfall wird ein obligatorischer Entsorgungsbeitrag erhoben. Dieser Beitrag deckt die Abfallentsorgung des Ausstellers während des Auf- bzw. Abbaus, der Veranstaltungsdauer sowie die Reinigung des Veranstaltungsgeländes ab.

Die Entsorgung von Abfällen hat ausschließlich in den dafür vorgesehenen Containern und Müllsäcken zu erfolgen. Für die ordnungsgemäße Mülltrennung und -entsorgung ist der Aussteller verantwortlich. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften behält sich der Veranstalter das Recht vor, die entstandenen Kosten dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

Der Aussteller verpflichtet sich, die Standfläche nach Veranstaltungsende in dem Zustand zu übergeben, in dem sie übernommen wurde.

26. Befahren des Messegeländes und Parken

Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist ausschließlich in ausgewiesenen Bereichen und auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr des Ausstellers. Eine Einfahrt in das Ausstellungsgelände während der Veranstaltungszeiten ist grundsätzlich untersagt, es sei denn, der Veranstalter erteilt hierfür eine spezielle Genehmigung.

27. Messespedition

Innerhalb des Messegeländes obliegt die Durchführung von Speditionleistungen ausschließlich dem vom Veranstalter beauftragten Speditionsunternehmen. Jegliche Speditions- und Logistikdienstleistungen, die auf dem Gelände benötigt werden, müssen verbindlich bei diesem Dienstleister in Auftrag gegeben werden. Die Inanspruchnahme anderer Speditionsdienste auf dem Messegelände ist nicht gestattet und kann zu Maßnahmen seitens des Veranstalters führen, die im Einklang mit den Allgemeinen Teilnahmebedingungen stehen.

28. Höhere Gewalt und Veranstaltungsanpassung

Im Falle höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände, die die Vorbereitung, Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung wesentlich beeinträchtigen oder unmöglich machen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Kriege, terroristische Akte, behördliche Anordnungen oder erhebliche technische Störungen), behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung in ihrem zeitlichen Ablauf zu verkürzen oder zu verlängern, zu verschieben, teilweise oder gänzlich abzusagen oder räumlich zu verlegen. In solchen Fällen besteht für den Aussteller kein Recht auf Rücktritt, Kündigung, Minderung des Beteiligungsentgelts oder auf Schadensersatz.

Bei einer Verschiebung der Veranstaltung werden bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers auf den Ersatztermin gutgeschrieben.

29. Datenschutz

Die vom Aussteller bereitgestellten personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Veranstaltungsorganisation und -durchführung erfasst und verarbeitet. Diese Datenverarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Der Veranstalter, seine verbundenen Unternehmen, Partner und beauftragten Unternehmen dürfen diese Daten nutzen, um den Aussteller über Angebote, Dienstleistungen und Veranstaltungen per Post, E-Mail oder Telefon zu informieren.

Der Aussteller trägt die Verantwortung, die datenschutzrechtlichen Anforderungen für die Nutzung dieser bereitgestellten personenbezogenen Daten, einschließlich der Einholung erforderlicher Einwilligungen, zu erfüllen. Für Schäden oder Kosten, die aus einer Verletzung dieser Datenschutzverpflichtungen

resultieren, haftet der Aussteller gegenüber dem Veranstalter und verpflichtet sich, den Veranstalter auf Anfrage von Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Aussteller stimmt der Veröffentlichung seiner Daten, einschließlich des Logos, für Werbezwecke der Veranstaltung sowie der folgenden ausdrücklich zu, sofern dies datenschutzkonform erfolgt.

30. Hausordnung und Hausrecht

Während der gesamten Veranstaltung, einschließlich Auf- und Abbauezeiten, unterliegen die Aussteller sowie alle anwesenden Personen dem Hausrecht des Veranstalters und sind verpflichtet, die Hausordnung der Messe Wels GmbH einzuhalten. Alle Teilnehmer sind angehalten, gegenseitige Rücksichtnahme zu üben, die guten Sitten zu wahren und die Teilnahme an der Veranstaltung nicht für weltanschauliche, politische oder andere zweckfremde Aktivitäten zu nutzen.

Das Hausrecht berechtigt den Veranstalter oder dessen Beauftragte, jederzeit Zutritt zu den Messeständen zu erhalten. Insbesondere Personen der Ausstellungsleitung, die sich entsprechend ausweisen können, ist uneingeschränkter Zugang zu gewähren.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Veranstaltungen, Aktionen oder das Verhalten von Personen, die nicht im Einklang mit dem Veranstaltungszweck stehen oder die Hausordnung verletzen, zu unterbinden und die betreffenden Personen vom Gelände zu verweisen, Eintrittsausweise einzuziehen und bei Bedarf widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge entfernen zu lassen. Die Herausgabe abgeschleppter Fahrzeuge erfolgt ausschließlich gegen Erstattung der entstandenen Kosten.

Zudem ist das Mitbringen von Tieren auf das Veranstaltungsgelände nicht gestattet, ausgenommen davon sind Assistenztiere, sofern ein gültiger Ausweis vorliegt, der sie als solche ausweist.

Im Rahmen seines Hausrechts ist der Veranstalter berechtigt, Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den ausgestellten Produkten anzufertigen und für Werbe- sowie Presse Zwecke zu nutzen. Die Aussteller haben kein Widerspruchsrecht gegen solche Aufnahmen, dies gilt ebenfalls für Aufnahmen durch die Presse mit Zustimmung des Veranstalters.

Die Einhaltung der vorgegebenen Hausordnung ist für alle Aussteller verbindlich. Bei Unkenntnis der Hausordnungsinhalte ist der Aussteller dazu verpflichtet, sich eigenständig zu informieren oder die in geeigneter Form bekannt gemachten Regelungen einzusehen.

Das Fotografieren und Filmen auf dem Messegelände sowie in den Ausstellungshallen ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts, gestattet. Aussteller sind berechtigt, innerhalb ihres Standbereichs ein Fotografie- und Filmverbot zu erlassen, welches deutlich zu kennzeichnen ist, um die Einhaltung durch Dritte sicherzustellen.

Verstöße gegen die Hausordnung oder das Hausrecht können vom Veranstalter geahndet werden und führen gegebenenfalls zu weiteren Maßnahmen, um die Ordnung und den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten.

31. Rechtsnachfolge

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Aussteller, einschließlich aller damit verbundenen Willenserklärungen und Vereinbarungen, auf eine juristische Person oder eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zu übertragen, an der der Veranstalter entweder als alleiniger Gesellschafter oder als Mehrheitsgesellschafter beteiligt ist. Diese Übertragung kann ohne die Zustimmung des Ausstellers erfolgen, sofern die Rechtsnachfolge im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht. Der Aussteller stimmt hiermit einer solchen möglichen Übertragung zu und verzichtet auf jegliche Einwände oder Ansprüche, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben könnten.

32. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller, einschließlich solcher über seine Gültigkeit, wird der Gerichtsstand am Sitz des Veranstalters als ausschließlich vereinbart. Dies gilt auch, wenn der Aussteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht.

33. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke in diesen Bedingungen befinden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt eine solche Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Sollte die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruhen, so soll das gesetzlich zulässige Maß zur Anwendung kommen.

Stand: Jänner 2024